

überdies in jeder solchen besonderen Gesellschaft stets ein Europäer „Gesellschafts-Werber“, der andere Europäer aber „Gesellschafter“ ist. Wird z. B. eine Bitte des A an den B um ein Glas Wasser von B erfüllt, und ein Befehl des B an den C, ein Zimmer zu verlassen, von C erfüllt, so wäre es ganz irreführend, von einer „Gesellschaft“ des A, B und C zu sprechen, während wohl von einer „Gemeinschaft“ des A, B und C gesprochen werden kann, wenn etwa jedem von ihnen ein besonderer Wunsch zugehört. Denn in unserem Falle steht nicht nur A mit C in keiner Gesellschaft, sondern es stehen auch A und B, B und C in je besonderer Gesellschaft, wobei noch überdies A „Gesellschafts-Werber“ gegenüber dem B, B „Gesellschafter“ gegenüber dem A und Gesellschafts-Werber gegenüber dem C, und C Gesellschafter gegenüber dem B ist. Aber auch dann, wenn nicht nur A und B, B und C, sondern auch A und C in Gesellschaft stünden, hätte die Rede von „Gesellschaft zwischen A, B und C“ nur den Sinn, daß zwischen je zwei von ihnen eine je besonders begründete Gesellschaft besteht, in welcher jeder von ihnen entweder Gesellschafts-Werber oder Gesellschafter ist. Bestünde schließlich auch sowohl zwischen A und B, als auch zwischen B und C, als auch zwischen A und C „Gesellschaft“ derart, daß alle diese Gesellschaften durch dieselben Allgemeinen begründet wären, so bliebe doch durch die Rede, daß zwischen A, B und C „Gesellschaft“ besteht, immer noch unbestimmt, wer von ihnen in jeder dieser gleichartig begründeten Beziehungen „Gesellschaft-Werber“ und wer von ihnen „Gesellschafter“ ist, welche Bestimmung sich eben nur ergibt, wenn man die Zugehörigkeit von „Gesellschaft“ zu je zwei von ihnen prüft. Ebensowenig also, wie etwa mit der Rede, daß zwischen den Körpern A, B und C eine Beziehung „Größer-Kleiner“ besteht, bereits eine Bestimmung getroffen ist, ist auch mit der Rede, daß zwischen A, B und C eine Beziehung „Gesellschaft“ besteht, eine Bestimmung getroffen, weil eben „Gesellschaft“ eine durch zwei Allgemeine begründete Beziehung ist, die je zwei Seelen in zweifacher Weise zugehören kann, nämlich einmal derart, daß die Seele A Gesellschaft-Werber, die Seele B Gesellschafter ist, das andere Mal derart, daß die Seele A Gesellschafter, die Seele B Gesellschaft-Werber ist. Wenn man aber um das Gegebene „Gesellschaft“ nicht klar weiß, und dieses Gegebene mit dem Gegebenen „Gemeinschaft“ verwechselt, so gewinnt das Wort „Gesellschaft“ zunächst den Sinn „Mehrere in Beziehung“, dann den Sinn „Masse“, „Gruppe“, „Klasse“ usw., und wenn man weiter an „Mehrere“ denkt, die „in Gesellschaft“ einer angeblichen Einzelwesen-Einheit zugehören, läßt man eben die „Gesellschaft“ denken, fühlen, wollen und handeln, macht also die Beziehung „Gesellschaft“ zu einem Subjekte „Gesellschaft“.